

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

35 (1.5.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 35.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Das Verfahren bey der Plombirung der Waaren betreffend.)

R. D. Nr. 5926. Der bedeutenden Kosten wegen kann man in die Anschaffung mehrerer zur Plombirung dienlicher Stempel nicht eingehen. Die Hauptorte in jedem Kreise, wo die Plombage öfters nothwendig werden kann, sind mit solchen Stempeln versehen. Da, wo kein Stempel vorhanden ist, wird in den wenigen Fällen, wo die Plombirung eintreten soll, statt derselben folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Die Fässer werden an Spunten und Zapfen verharzt, und von dem Acciser das Ortsiegel, welches er zu diesem Zwecke von dem Ortsvorgesetzten erheben darf, aufgedrückt. In dem Attestat, das in solchen Fällen ausgestellt werden muß, und wovon die Instruktion für die Acciser sub Nr. XIV. ein Formular enthält, wornach die Impressen eingerichtet sind, wird statt des gedruckten und durchzustreichenden Wortes *plombirt*, gesiegelt gesetzt, und das gebrauchte Siegel neben der Unterschrift des Accisers abgedruckt, damit der Grenz-zoller die nöthige Vergleichung anstellen kann.

Der Zoller an der Austrittsstation durchstreicht eben so in dem, von demselben zu unterschreibenden gedruckten Attestate, das dem erstern angehängt ist, das Wort *Plombage*, und setzt dafür des Siegels.

Welches vorzüglich zum Benehmen der Obereinnehmer, Ausgangszoller und Acciser zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freyburg den 20. April 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

(Zum Verkauf für Impressen abgeschmackten und abergläubischen Inhalts haben die Krämer nebst dem Hausierschein noch einen besondern Erlaubnißschein vonnöthen.)

R. D. Nr. 6032. Vermögl. Erlasses des hohen Ministeriums des Innern Landeshoheitsdepartements vom 3ten dieses sub Nr. 2233. haben Krämer, welche was immer für

Impressen abgeschmackten und abergläubischen Inhalts kolportiren, noch neben dem Haus
sierschein einen ihnen unentgeltlich anzustellenden Erlaubnißschein dazu aufzuweisen, — und im
Falle sie dieses zu thun nicht im Stande sind, sollen ihre Druckchriften konfisziert werden.

Hievon werden sämtliche Bezirks- und Grundherrliche Aemter mit Bezug auf die im
Anzeigeblatt Nr. 923. vom 3ten Dezbr. 1811 enthaltene Generalverordnung vom 16. Novbr.
1811. Nr. 3386. zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um hiernach in vorkommenden Fällen
sich zu benehmen, und die Gardisten auf den Verkauf solcher Druckchriften aufmerksam zu
machen.

Freyburg den 20. April 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dressamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.